Anlage 18 zur GRDrs 707/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 67-2.1  6721 5019 | Garten-, Friedhofs- und Forstamt | A 12 | Sachgebietsleiter/  -in „Zentrale Aufgaben und Stadtwaldbetrieb“ | 1,0 |  | (111.200)  hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird 1,0 Stelle „Sachgebietsleitung Zentrale Aufgaben und Stadtwaldbetrieb“ in A 12 in der Folge der Forstreform BW zum 1.1.2020, auf die im Rahmen einer Organisationsänderung im Amt 67 in der Abteilung Forsten und Service-Betriebe reagiert wird.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium der Arbeitsvermehrung, Teilaspekt Leitungsspanne mit einem Anteil einer 0,2 Stelle, und das Kriterium der Haushaltsneutralität, durch Streichung von 1,0 Stelle in EG 8 TVöD, begründen insgesamt einen Stellenmehrbedarf von 1,0 Stelle.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Durch die Forstreform wurde ForstBW, eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), gegründet. Dort werden seither die betrieblichen Aufgaben des Staatswaldes wahrgenommen. Bei den Stadt- und Landkreisen verbleiben die hoheitlichen Aufgaben auf der Gesamtwaldfläche (d. h. im Staats-, Kommunal- und Privatwald) und die betriebliche Aufgabe der Kommunalwaldbewirtschaftung. Aufgrund von dauerhaften Synergieverlusten (insbesondere Abstimmungsprozesse mit Waldeigentümern, Vollzug der waldgesetzlichen Vorschriften, administrative Aufgaben im Forstbetrieb) und Aufgabenzuwächsen (z. B. Waldökologie, Waldklimatologie, Ausbau Waldpädagogik, Forstwirt-Ausbildung) wird die städtische Dienststelle Stadtwald und Untere Forstbehörde neu organisiert.

Leitungsspanne:

Mit der Neufassung der Geschäftsanweisung für Stellenplanbearbeitung vom 21.12.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das Schaffungskriterium der Arbeitsvermehrung um den Aspekt der Leitungsspanne zu erweitern (GRDrs. 1050/2020 bzw. Rundschreiben 026/2020).

Demnach ist bei Vorliegen einer Leitungsspanne, deren Wert dauerhaft 1:16 überschreitet, durch das antragstellende Amt anhand nachfolgender Kriterien der zusätzliche Bedarf von Führungsanteilen darzulegen:

* Fachliche Breite
* Komplexität
* Routinegrad
* Planungsumfang
* Eigene Sachbearbeitung
* Delegationsgrad
* Abstimmungsbedarfe
* Anweisungsnotwendigkeit
* Raumsituation
* Digitalisierung

Auf dieser Basis erfolgt eine Prüfung/Entscheidung unter organisatorischen Gesichtspunkten. Hierbei werden auch angrenzende Organisationseinheiten mit betrachtet, bei denen eine Leitungsspanne unter 1:16 vorliegt.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Das Sachgebiet „Zentrale Aufgaben der Forstbetriebe und der Unteren Forstbehörde“ umfasste hoheitliche Aufgaben, betriebliche Tätigkeiten sowie vom Gemeinderat beschlossene Stellen, die eine politisch festgelegte Aufgabenzuordnung haben. Es wurden keine hoheitlichen Aufgaben auf ForstBW übertragen. Allerdings sind seit dem 1.1.2020 Abstimmungen zwischen der Dienststelle „Stadtwald und Untere Forstbehörde“ und zwei Betriebsteilen von ForstBW notwendig, die vorher nicht erforderlich waren, da beide Waldbesitzer von der Dienststelle betreut wurden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Haushalt und Controlling: Die Aufgaben der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs (Haushaltsvolumen rund 5 Millionen Euro) können ohne die neue Stelle praktisch nicht wahrgenommen werden. Unterjährige Steuerung und Controlling kann überhaupt nicht stattfinden. In der Folge ist kein wirtschaftlicher Umgang mit öffentlichen Geldern möglich.

Revierteil und Leitung Ausbildung: Der Revierteil und die Leitung der Ausbildung müssten auf die anderen Revierleiter verteilt werden. Dies würde aufgrund der zeitlichen Belastung der Forstrevierleiter zu einer mangelhaften Wahrnehmung der Aufgaben in der Erholungsvorsorge und des Waldnaturschutzes führen.

# 4 Stellenvermerke

--